

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Amtes Ribnitz-Damgarten

15. Jahrgang

Montag, 14. Januar 2019

Nummer 1

Aus dem Inhalt:

- ◆ Haushaltssatzung des Amtes Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2019
- ◆ Weitere Beschlüsse des Amtsausschusses
- ◆ Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin zur Wahl der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 26. Mai 2019
- ◆ Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin zur Wahl der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen in den Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow am 26. Mai 2019

nächster Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

17. Januar 2019 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

2. Februar 2019 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

24. Januar 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Begegnungszentrum Ribnitz, G.-A.-Demmler-Str. 6

7. Februar 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

14. Februar 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord

7. Februar 2019
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord
unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine im Amt Ribnitz-Damgarten

Di., 12. Februar 2019, 13:00 - 19:00 Uhr
Ribnitz, Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6

Mi, 13. Februar 2019, 14:30 - 18:30 Uhr
Ahrenshagen, Grundschule, Hauptstraße 34

Di., 12. März 2019, 13:00 - 19:00 Uhr
Ribnitz, Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

HAUSHALTSSATZUNG

des Amtes Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 4. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.802.100 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.802.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
die Einstellung in Rücklage auf	0 EUR
die Entnahme aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.802.100 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.802.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **280.000 EUR** (max. 10 % der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen - § 53 Abs. 3 KV M-V)

§ 5

Hebesätze

Es werden keine Hebesätze festgesetzt.

§ 6
Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 12,323 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente.

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	57.673 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	57.673 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	57.673 EUR

Ribnitz-Damgarten, 4. Dezember 2018



Kranz
Amtsvorsteherin

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt vom 15. Januar bis 15. Februar 2019 im Rathaus Ribnitz, Zimmer 212, zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Kranz
Amtsvorsteherin

Weitere Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Ribnitz-Damgarten

Der Amtsausschuss des Amtes Ribnitz-Damgarten hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 die Feststellung des Jahresabschlusses und die vorbehaltlose Entlastung der Amtsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Der Jahresabschluss mit seinen Erläuterungen liegt vom 15. Januar bis 15. Februar 2019 im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 212, zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

Ribnitz-Damgarten, 14. Januar 2019
Christel Kranz, Amtsvorsteherin

Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin zur Wahl der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 26. Mai 2019

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 26. Mai 2019 auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019, 16:00 Uhr, (75. Tag vor der Wahl) bei der Wahlleitung im Rathaus Ribnitz, Zimmer 217, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindegewahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Formblätter sind auch im Internet unter der Adresse www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/ veröffentlicht.

Auf der Grundlage des § 61 LKWG M-V werden im Wahlgebiet Ribnitz-Damgarten zwei Wahlbereiche gebildet, die wie folgt abgegrenzt sind:

Wahlbereich 1

Wahlbezirk 2 Stadtteil Ribnitz

Am alten Sägewerk
Am Bleicherberg
Am Petersdorfer Weg
Am Wasserturm
Am Wasserwerk
Anna-Gerresheim-Straße
Bahnhofstraße, ab Nr. 18
Bauermeisterplatz
Bei der Klosterkirche
Christian-Krauel-Straße
C.-H.-Staben-Straße
Dr.-Carl-Düffert-Straße
Freudenberger Weg
Hermann-Mevius-Straße
H.-L.-Miebrodt-Straße
Im Kloster
J.-C.-Peters-Straße
J.-H.-Wilken-Straße
Käthe-Miethe-Straße
Klosterkamp
Kuhlrader Landweg 1 – 2
Luise-Algenstaedt-Straße
Margaretenstraße
Nizzestraße
Rostocker Landweg 1 - 34
Sandhufe
Sanitzer Straße 1 - 11
Schanze
Straße der Solidarität
Ulmenallee

Wahlbezirk 5 Stadtteil Ribnitz

Bahnposten
Geschwister-Scholl-Straße
Heinrich-Thomas-Straße
Hufenweg
Johann-Sebastian-Bach-Straße
John-Brinckman-Straße
Klüßenberg
Mühlenberg
Neuhöfer Straße
Richard-Suhr-Siedlung
Richard-Wossidlo-Straße
Straße der Einheit
Straße des Aufbaus
Straße des Friedens
Unterer Hufenweg

Wahlbezirk 6 Stadtteil Ribnitz

Alte Glockenhäger Landstraße
Am Nettelrade
Beim Handweiser
Boddenstraße
Budapester Straße
Bukarester Straße
Danziger Straße
Drei Linden
Glockenhäger Straße
Koch-Gotha-Platz
Prager Straße
St. Petersburger Straße
Warschauer Straße

**Wahlbezirk 7 Stadtteil Ribnitz,
Ortsteil Borg**

Am Windrad
Am Wäldchen
Bei den Borger Tannen
Jiciner Straße
Minsker Straße
Moskauer Straße
Rigaer Straße
Schwarzer Weg
Weidenweg
Weißer Weg
Wildrosenweg

Wahlbezirk 8 Stadtteil Ribnitz

Ernst-Barlach-Straße
Georg-Adolf-Demmler-Straße
Helmuth-Schröder-Straße
Rostocker Straße
Wortlandstraße

Wahlbezirk 9 Stadtteil Ribnitz

Bergstraße
Berliner Straße
Buxtehuder Straße
Körkwitzer Weg

Wahlbezirk 14 Ortsteil Körkwitz

Am Bernsteinsee
Am Klärwerk
An der Bäderstraße

**Wahlbezirk 15 Ortsteile Petersdorf,
Neuhof, Wilmshagen**

Alte Schmiede
Am Berg
Am Klosterbach
Am Park
Am Walde
Am Waschenberg
An der Hohen Warthe

Freudenberger Landweg
Kuhlrader Straße
Pappelallee
Rostocker Landweg, ab Nr. 35
Sanitzer Straße, ab Nr. 12
Wilmshagen

**Wahlbezirk 17 Ortsteile Klockenhagen,
Hirschburg, Altheide,
Neuheide, Klein-Müritz**

Achterberg
Ahornweg
Altheider Weg
Am Flohberg
Am Katenfeld
Am Tannenberg
Am Waldessaum
Bahnhofsweg
Birkenweg
Bäderstraße
Ecke Stützpunkt
Ecke Wiencke
Heidestraße
Hirtenwiese
Katenweg
Koppelweg
Kuhweidenweg
Langer Damm
Mecklenburger Straße
Müritzer Straße
Neuklockenhäger Weg
Ribnitzer Landweg
Robinieneck
Wiesenweg
Wochenendsiedlung
Zum Büdneracker
Zum Forsthof
Zum Voßberg
Zum Wallbach

Wahlbereich 2**Wahlbezirk 1 Stadtteil Ribnitz**

Damgartener Chaussee, ab Nr. 31
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße
Heinrich-Heine-Straße
Martin-Andersen-Nexö-Straße
Mittelweg, ab Nr. 45
Musikantenweg
Paßgehöft
Strübingsberg
Theodor-Fontane-Straße
Theodor-Körner-Straße
Theodor-Storm-Straße

Wahlbezirk 3 Stadtteil Ribnitz

Am Markt
An der Bahnbrücke
Bahnhofstraße 1 - 17
Damgartener Chaussee 1 - 30
Frankenstraße
Fritz-Reuter-Straße
Gartensteig
Gartenweg
Grüne Straße
Hahnbitzstraße
Lange Straße 1 - 47
Mauerstraße
Mittelweg 1 - 44
Nördlicher Rosengarten
Parkstraße
Scheunenweg
Südlicher Rosengarten

Wahlbezirk 4 Stadtteil Ribnitz

Alte Klosterstraße
 Am Graben
 Am See
 Bei der Kirche
 Büttelstraße
 Fischerstraße
 Gänsestraße
 Heiligengeisthof
 Heiligengeiststraße
 Hirtenstraße
 Klosterteich
 Lange Straße, ab Nr. 48
 Mühlenstraße
 Neue Klosterstraße
 Predigerstraße
 Steinstraße

**Wahlbezirk 10 Stadtteil Damgarten,
Ortsteil Pütznitz**

Am Gutspark
 Am Kirchplatz
 An der Kleinbahn
 Barther Straße
 Hinterstraße
 Kirchstraße
 Pütznitzer Straße
 Richtenberger Straße
 Schillstraße
 Stralsunder Straße
 Wassersteig
 Wasserstraße

Wahlbezirk 11 Stadtteil Damgarten

Am Wiesengrund
 An der Mühle
 Feldstraße
 Goethestraße, ab Nr. 20
 Herderstraße
 Kantor-Bendix-Straße
 Neue Straße
 Recknitzsteig
 Recknitzweg
 Schillerstraße
 Schulstraße
 Stralsunder Chaussee

Wahlbezirk 12 Stadtteil Damgarten

Am Sportplatz
 Am Tempeler Bach
 August-Bebel-Platz
 Dr.-Karl-Anklam-Straße
 Ernst-Garduhn-Straße
 Flugplatzallee
 Gartenstraße
 Glashütte
 Goethestraße 1 - 19
 Grüner Winkel
 Holtacker
 Karl-Liebknecht-Straße
 Kastanienallee
 Lerchenweg
 Querstraße
 Rosa-Luxemburg-Straße
 Saaler Chaussee
 Waldstraße

Wahlbezirk 13 Ortsteil Freudenberg

Am Dorfplatz
 Birkenstraße
 Kuhrader Landweg, ab Nr. 3
 Lindenstraße
 Marlower Straße
 Petersdorfer Landweg
 Waldschneise

**Wahlbezirk 16 Ortsteile Langendamm,
Beiershagen, Dechowshof**

Alter Sandweg
 Altes Forsthaus
 Boddenblick
 Gutsstraße
 Hafenweg
 Heideweg
 Hummelberg
 Schwarze Straße
 Seereihe
 Templer Weg
 Verbindungsweg
 Waldemar-Schröder-Weg
 Waldreihe
 Wasserreihe
 Weidensteig

Wahlbezirk 18 Ortsteil Tempel

Behrenshäger Weg
 Damgartener Weg
 Templer Straße
 Waldweg

Wählbarkeit

Wählbar zum Stadtvertreter/zur Stadtvertreterin sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind
- nicht nach § 5 LKWO vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Stadt oder des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14. Juni 2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschaft-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen

- eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei)
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung)

Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Wahl der Stadtvertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Stadtvertretung beträgt 25. Auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe können gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V maximal 16 Bewerber/innen benannt werden. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

(1) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind mit den Formblättern 4.1.1. bis 4.1.3. der Anlage 4 sowie der Anlage 6 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die in den Formblättern geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere

- den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe
- die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften
- Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers

Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein, das schließt die Eidesstattliche Versicherung nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V ein.

Den Wahlvorschlägen sind beizufügen:

1. eine/mehrere Ausfertigung/en der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 des LKWG M-V, Formblatt 4.1.2. der Anlage 4 LKWO M-V
2. die schriftlichen Zustimmungserklärungen, Formblatt 4.1.3. der Anlage 4 LKWO M-V
3. für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit, Formblatt 4.1.3. der Anlage 4 LKWO M-V
4. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
5. für Bewerber/innen, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht.

(2) Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen sind mit dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 sowie der Anlage 6 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers
2. die Erklärung als Einzelbewerber/in an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 4.2
3. weitere Erklärungen und Nachweise der Bewerberin/des Bewerbers, Formblatt 4.2
4. eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit, Formblatt 4.2
5. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, Formblatt der Anlage 6

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbungen ist die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber selbst. Die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Unionsbürger

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens 3. Mai 2019 nachweisen, dass sie am Wahltag seit dem 19. April 2019 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind. Sie dürfen darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Ribnitz-Damgarten, 14. Januar 2019
Eleonore Mittermayer, Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleiterin zur Wahl der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen in den Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow am 26. Mai 2019

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow am 26. Mai 2019 auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019, 16:00 Uhr, (75. Tag vor der Wahl) bei der Wahlleitung im Rathaus Ribnitz, Zimmer 217, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindewahlleitung auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Formblätter sind auch im Internet unter der Adresse www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/ veröffentlicht.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14. Juni 2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Wählbarkeit

Wählbar zu Kommunalwahlen sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind
- nicht nach § 5 LKWO vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen

- eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei)
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung)

Jeder Wahlvorschlagsträger darf je einen Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einreichen. Eine wahlberechtigte Person darf im Wahlgebiet jeweils für die Wahl der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters und des Kreistages benannt werden.

Wahl der Gemeindevertretung

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretungen beträgt in der Gemeinde

- Ahrenshagen-Daskow 13 (12 zu wählende Gemeindevertreter/innen und der/die zu wählende Bürgermeister/in)
- Schlemmin 7 (6 zu wählende Gemeindevertreter/innen und der/die zu wählende Bürgermeister/in)
- Semlow 9 (8 zu wählende Gemeindevertreter/innen und der/die zu wählende Bürgermeister/in)

Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen beläuft sich in der Gemeinde

- Ahrenshagen-Daskow auf 17
- Schlemmin auf 11
- Semlow auf 13

Verbindungen von Wahlvorschlägen sind nicht zulässig.

Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall müssen der Bewerber oder die Bewerberin Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

(1) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind mit den Formblättern 4.1.1. bis 4.1.3. der Anlage 4 sowie der Anlage 6 LKWO M-V (Gemeindevertretung) bzw. mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 sowie der Anlage 6 LKWO M-V (Bürgermeister) einzureichen

Der Wahlvorschlag muss die in den Formblättern geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere

- den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe
- die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften
- Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers

Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein, das schließt die Eidesstattliche Versicherung nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V ein.

Den Wahlvorschlägen sind beizufügen:

1. eine/mehrere Ausfertigung/en der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 des LKWG M-V, Formblatt 4.1.2. bzw. 5.1.2 LKWO M-V
2. die schriftlichen Zustimmungserklärungen, Formblatt 4.1.3. bzw. 5.1.3 LKWO M-V
3. weitere Erklärungen und Nachweise der Bewerberin/des Bewerbers zur Bürgermeisterwahl, Formblatt 5.1.3 LKWO M-V
4. für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit, Formblatt 4.1.3. bzw. 5.1.3 LKWO M-V
5. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V)
6. für Bewerber/innen, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht, Formblatt 4.1.3 bzw. 5.1.3.

(2) Wahlvorschläge von Einzelpersonen sind mit dem Formblatt 4.2 sowie der Anlage 6 bzw. mit dem Formblatt 5.2 sowie der Anlage 6 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers
2. die Erklärung, als Einzelbewerber/in an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 4.2 bzw. 5.2
3. weitere Erklärungen und Nachweise der Bewerberin/des Bewerbers zur Bürgermeisterwahl, Formblatt 5.2

4. eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit, Formblatt 4.2 bzw. 5.2
5. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (Formblatt der Anlage 6)
6. für Bewerber/innen, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht, Formblatt 4.2 bzw. 5.2.

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbungen ist die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber selbst. Die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist möglich, aber nicht erforderlich.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindevahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Unionsbürger

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens 3. Mai 2019 nachweisen, dass sie am Wahltag seit dem 19. April 2019 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind, sofern sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Ribnitz-Damgarten, 14. Januar 2019
Eleonore Mittermayer, Gemeindevahlleiterin

Name und Anschrift der Gemeindevahlleiterin und ihrer Stellvertreterin zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Gemeindevahlleiterin: Eleonore Mittermayer
Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten
☎ 03821 8934110

Stellvertretende Gemeindevahlleiterin: Martina Hilpert
Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten
☎ 03821 8934113

Ribnitz-Damgarten, 14. Januar 2019
Christel Kranz, Amtsvorsteherin
Gemeindevahlbehörde

